



# Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Lockerungen bei den Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen)

Änderung vom «\$SmartDocumentDate»

Konsultationsentwurf 12.3.2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3b Abs. 2 Bst. d und Abs. 3*

<sup>2</sup> Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:

- d. Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, während sie an ihrem Tisch Speisen oder Getränke konsumieren;

<sup>3</sup> Sozialmedizinische Institutionen können nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- a. Bewohnerinnen und Bewohner ab dem 14. Tag nach einer gemäss Empfehlung des BAG durchgeführten Covid-19-Impfung;
- b. Bewohnerinnen und Bewohner nach der Aufhebung einer Absonderung nach Artikel 3f.

SR .....

<sup>1</sup> SR 818.101.26

*Art. 3d Abs. 2–5*

<sup>2</sup> Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:

- a. ab dem 14. Tag nach einer gemäss Empfehlung des BAG durchgeführten Covid-19-Impfung; oder
- b. nach Aufhebung einer Absonderung nach Artikel 3f.

<sup>3</sup> Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen sind Personen, die in Betrieben tätig sind, in denen das Personal gezielt und repetitiv getestet wird, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Betrieb bestätigt der zuständigen kantonalen Behörde, dass er von dem mindestens einmal pro Woche anwesenden Personal mindestens 80 Prozent mindestens einmal pro Woche testet;
- b. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Tests durch den Bund nach Anhang 6 Ziffern 3.1 und 3.2 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>2</sup> sind erfüllt.
- c. Der Betrieb sorgt dafür, dass die betroffenen Personen sich während 7 Tagen ab dem Zeitpunkt des letzten engen Kontakts nach Absatz 1 mittels einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder eines Sars-CoV-2-Schnelltests täglich testen und dass das Testresultat der zuständigen kantonalen Behörde mitgeteilt wird.
- d. Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne.

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen für bestimmte Personen oder Kategorien von Personen:

- a. weitere Ausnahmen von der Kontaktquarantäne bewilligen oder Erleichterungen gewähren;
- b. in anderen Fällen als nach Absatz 1 oder trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 eine Kontaktquarantäne vorsehen, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 erforderlich ist.

<sup>5</sup> Sie informiert das BAG über Massnahmen gegenüber Kategorien von Personen nach Absatz 4.

*Art. 5a*            Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale

<sup>1</sup> Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:

- a. Betriebe, die Speisen und Getränke als Takeaway anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten;

<sup>2</sup> SR **818.101.24**

- b. Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe einschliesslich Takeawaybetriebe, soweit sie ausschliesslich im Aussenbereich Sitzplätze für die Konsumation der Speisen und Getränke anbieten; als Aussenbereich gelten Terrassen und andere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, die zur Gewährleistung einer freien Zirkulation der Luft:
  - 1. nicht überdacht sind, oder
  - 2. überdacht und mindestens zur Hälfte ihrer Seiten offen sind.
- c. Betriebskantinen, die ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigen und betreffend die Abgabe und die Konsumation von Speisen und Getränken folgende Massnahmen im Schutzkonzept vorsehen:
  - 1. für die Konsumation im Restaurationsbereich gilt eine Sitzpflicht,
  - 2. zwischen den einzelnen Personen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden;
- d. Restaurationsbetriebe, die in Innenbereichen einzig Berufschaffeurinnen und -chauffeuren sowie Berufsleuten aus dem Landwirtschafts- und Bausektor, Handwerkerinnen, Handwerkern und Berufstätigen auf Montage offenstehen; für solche Restaurationsbetriebe gilt zusätzlich zu den Schutzmassnahmen nach Buchstabe c Folgendes:
  - 1. sie müssen ihr diesbezügliches Angebot bei der zuständigen kantonalen Behörde melden,
  - 2. sie dürfen nur Gäste bedienen, für die eine Reservation vorliegt; davon ausgenommen ist die Bedienung von Berufsschaffeurinnen und -chauffeuren,
  - 3. sie müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erheben,
  - 4. sie müssen zwischen 20 Uhr und 9 Uhr geschlossen sein;
- e. Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen, die ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigen;
- f. Restaurations- und Barbetriebe, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Für Betriebe nach Absatz 2 Buchstaben b und f, die Sitzplätze anbieten, gilt Folgendes:

- a. die Grösse der Gästegruppen darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern;
- b. für die Gäste gilt eine Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden;
- c. zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden;
- d. die Betreiber müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erheben; davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind.

<sup>4</sup> Betriebe nach Absatz 2 Buchstaben a, b und f müssen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geschlossen sein.

*Art. 5d*            Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe  
in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport dürfen für das Publikum nur geöffnet werden, wenn die Maskenpflicht nach Artikel 3b umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Davon ausgenommen sind:

- a. die Nutzung für Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur sowie in der Kinder- und Jugendarbeit, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske oder die Einhaltung des erforderlichen Abstands nach den Artikeln 6e–6g nicht erforderlich ist;
- b. Anlagen in Hotels, sofern sie nur für Hotelgäste zugänglich sind.

<sup>2</sup> Innenbereiche von nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben, dürfen offen gehalten werden.

*Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz Bst. g, h und i, Abs. 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1</sup> Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für:

- g. Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur nach den Artikeln 6e und 6f Absätze 2 und 3;
- h. Veranstaltungen vor Publikum nach Absatz 1<sup>bis</sup>;
- i. *Aufgehoben*

<sup>1bis</sup> Bei Veranstaltungen vor Publikum gilt Folgendes:

- a. Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 50 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 150.
- b. Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Takeawaybetrieben ist verboten.
- c. Die in der Einrichtung für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden.
- d. Für Besucherinnen und Besucher gilt während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich der Pausen, eine Sitzpflicht; die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein.
- e. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.

<sup>2</sup> Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) gilt einzig Artikel 3, wenn:

- a. in Innenräumen höchstens 10 Personen und in Aussenräumen höchstens 15 Personen teilnehmen; und
- b. sie nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden.

*Art. 6d* Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

<sup>1</sup> Für Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen gilt Folgendes:

- a. Präsenzveranstaltungen mit mehr als 15 Personen sind verboten.
- b. Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden.

<sup>2</sup> Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für:

- a. die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, einschliesslich der damit verbundenen Prüfungen;
- b. folgende Aktivitäten, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist:
  1. Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind,
  2. Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen, im Bereich der höheren Berufsbildung oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises.

<sup>3</sup> Bei Präsenzveranstaltungen ausserhalb der obligatorischen Schule gilt eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Diese Pflicht gilt nicht:

- a. für Personen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe b;
- b. in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

*Art. 6e* Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

<sup>1</sup> Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum;
- b. Sportaktivitäten ohne Wettkämpfe, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ausgeübt werden:
  1. im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird,
  2. in Innenräumen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen nach Anhang 1 Ziffer 3.1<sup>bis</sup> Buchstabe f, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1<sup>quater</sup> genügen und die Kontaktdaten nach Artikel 5 erhoben werden;

- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (*Swiss Olympic Card*) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so dürfen die Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.

<sup>2</sup> Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

*Art. 6f*                    Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

<sup>1</sup> Für den Betrieb von Museen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Kulturinstitutionen gilt einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4.

<sup>2</sup> Im Bereich der Kultur sind im nichtprofessionellen Bereich folgende Aktivitäten zulässig, mit Ausnahme von Aufführungen vor Publikum:

- a. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- b. Aktivitäten einer Einzelperson mit Jahrgang 2000 oder älter;
- c. Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen nach Anhang 1 Ziffer 3.1<sup>bis</sup> Buchstabe f, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1<sup>er</sup> genügen und die Kontaktdaten nach Artikel 5 erhoben werden;
- d. Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird;

<sup>3</sup> Im Bereich der Kultur sind im professionellen Bereich alle Aktivitäten von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles zulässig. Für Aktivitäten mit Gesang gilt Folgendes:

- a. Aufführungen mit Chören vor Publikum sind verboten
- b. Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

<sup>4</sup> Veranstaltungen nach Absatz 2 Buchstaben a, c und d in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

*Art. 6g* Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit  
Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- b. Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.
- c. Das Schutzkonzept bezeichnet:
  1. die zulässigen Aktivitäten; in jedem Fall unzulässig sind Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken;
  2. die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher.

*Art. 13 Bst. a, d, h und h<sup>bis</sup>*

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie nach den Artikeln *5a*, *5d Absatz 1*, *6 Absatz 1<sup>bis</sup>* Buchstaben a–c und *6d–6g* nicht einhält;
- d. vorsätzlich eine nach Artikel 6 Absätze 1–2 verbotene Veranstaltung durchführt oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt
- h. als Gast eines Restaurations- oder Barbetriebs vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel *5a* Absatz 3 Buchstabe b verstösst;
- h<sup>bis</sup>. als Besucherin oder Besucher einer Veranstaltung vor Publikum vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel 6 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe d verstösst;

## II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

## III

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Ziff. 16002, 16005 und 16007*

- |   |     |
|---|-----|
| 16002. Teilnahme an einer unzulässigen Veranstaltung (Art. 13 Bst. d i.V.m. Art. 6 Abs. 1–2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)   | 100 |
| 16005. Verstoss als Gast gegen die Sitzpflicht in Restaurations- und Barbetrieben (Art. 13 Bst. h i.V.m. Art. 5a Abs. 3 Buchstabe b Covid-19-Verordnung besondere Lage) | 100 |

<sup>3</sup> SR 314.11

16007. Verstoss als Besucherin oder Besucher gegen die Sitzpflicht an einer  
Veranstaltung vor Publikum (Art. 13 Bst. h i.V.m. Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup>  
Buchstabe d Covid-19-Verordnung besondere Lage) 100

IV

Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>4</sup>

«*\$\$\$martDocumentDate*»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> Dringliche Veröffentlichung vom ... 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang 1*

(Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6f Abs. 2 Bst. c und 6e Abs. 1 Bst. b Ziff. 2)

**Vorgaben für Schutzkonzepte***Ziff. 3.1<sup>bis</sup> Buchstaben e und f, 3.1<sup>ter</sup> und 3.1<sup>quater</sup>*

- 3.1<sup>bis</sup> Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen ist wie folgt zu beschränken:
- e. *Aufgehoben*
  - f. In anderen Einrichtungen und Betrieben als Einkaufsläden müssen auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen; in Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person; diese Vorgaben gelten bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger weder in den Bereichen Kultur und Sport noch in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- 3.1<sup>ter</sup> Für Aktivitäten im Bereich der Kultur in Innenräumen nach Artikel 6f Absatz 2 Buchstabe c ohne Gesichtsmaske gilt Folgendes:
- a. Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden; bei einer Aktivität, die weder mit Singen oder Blasmusik noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person.
  - b. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.
- 3.1<sup>quater</sup> Für Sportaktivitäten in Innenräumen nach Artikel 6e Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ohne Gesichtsmaske gilt Folgendes:
- a. Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden; bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person.
  - b. In Hallenbädern muss pro Person eine Wasserfläche von 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
  - c. Es dürfen sich nicht mehr als 15 Personen in einem Raum aufhalten.
  - d. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.